jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/10/17 10ObS183/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.10.1995

Norm

ASVG §271
ASVG §361 Abs1 Z1
ASVG §479
Satzungen des Pensionsinstituts für Verkehr und öff Einrichtungen §21
Satzungen des Pensionsinstituts für Verkehr und öff Einrichtungen §42

Rechtssatz

Bei der Berufsunfähigkeitspension einerseits und dem Ruhegenuß wegen Dienstunfähigkeit seitens des Pensionsinstitutes für Verkehr und öffentliche Einrichtungen andererseits handelt es sich um zwei völlig getrennte soziale Leistungen, die jede für sich dem Antragsprinzip unterliegt und daher nur über ausdrücklichen Antrag gewährt werden. Ein Antrag auf Berufsunfähigkeitspension bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten wirkt nicht als Antrag auf Ruhegenuß wegen Dienstunfähigkeit beim Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 183/95
  Entscheidungstext OGH 17.10.1995 10 ObS 183/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087673

Dokumentnummer

JJR_19951017_OGH0002_010OBS00183_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at